Überbetriebliche Ausbildung im Nahrungsmittel-Handwerk
-Fachverkäufer/innen Fleischerei-

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 07.12.2001 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 25.10.2001 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der DHZ, Ausgabe Ulm, vom 06.12.1996, S. 6) nachfolgende Einzellfallregelung Nr. 93:

Nr.	Beruf	Ausbildungsjahr	Arbeitswochen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
93	Fachverkäufer/innen Fleischerei	ab 2.	1	**V/FLEI1/01** Warenherstellung und –präsentation unter Berücksichtigung ernährungsphysiologischer Gesichtspunkte I	Handwerkskammerbezirk Ulm	unterschiedliche ÜBA-Stätten	Handwerkskammer Ulm
		ab 2.	1	**V/FLEI2/01** Warenherstellung und –präsentation unter Berücksichtigung ernährungsphysiologischer Gesichtspunkte II			

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 14.03.2002 (Az.: 3-4233.80/60) genehmigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht. Er tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

HANDWERKSKAMMER ULM

Präsident	Hauptgeschäftsführer
Horst Schurr	Hermann Stangier